



## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Salzbergen zur Kommunalwahl

Am **12. September 2021** finden folgende Wahlen statt:

**Wahl des Rates der Gemeinde Salzbergen**  
**Wahl der Ortsräte für die Ortschaften Steide und Holsten-Bexten**  
**Wahl des Kreistags**

Die Wahl dauert **von 8.00 bis 18.00 Uhr**.

Die Gemeinde Salzbergen ist in 7 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. Darüber hinaus wird in zwei **Briefwahlvorständen**, die am Wahltag (12. September 2021) um **16.00 Uhr** im Rathaus, Franz-Schratz-Straße 12, zusammentreten, das Briefwahlergebnis für den Bereich der Gemeinde Salzbergen festgestellt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 20.08.2021 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl der Abgeordneten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und jeweils drei Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin und jeden Listenbewerber und für jeden Einzelwahlvorschlag zur Kennzeichnung.
2. Jede Wählerin/jeder Wähler hat **drei Stimmen** für die **Kreiswahl**, **drei Stimmen** für die **Ratswahl** sowie in den Ortschaften Steide und Holsten Bexten außerdem **drei Stimmen** für die **Ortsratswahl**.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die Namen der Bewerberinnen und Bewerber.

Die wählende Person kann ihre Stimmen verteilen auf:

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen, ohne an die Rangfolge innerhalb der Liste gebunden zu sein,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

**jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.**

Die Stimmen sind in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.

3. Die wählende Person hat sich **auf Verlangen** des Wahlvorstandes über ihre Person **auszuweisen**. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Wählerinnen und Wähler, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
5. Wer einen **Wahlschein** erhalten hat, kann an den Wahlen **nur durch Briefwahl** teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person **kennzeichnet persönlich** und unbeobachtet **die Stimmzettel** der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die **Stimmzettel** unbeobachtet in **den Stimmzettelumschlag** und verschließt diesen.
- c) Sie **unterschreibt** unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem **Wahlschein** vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **Wahlbriefumschlag**.
- e) Sie **verschließt** den **Wahlbriefumschlag**.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Gemeindegewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag (12. September 2021) bis 18.00 Uhr** dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindegewahlleitung, Franz-Schratz-Straße 12, abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, benutzt die wählende Person für alle Wahlen **nur einen Stimmzettelumschlag** und **nur einen Wahlbriefumschlag**.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben; eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
7. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen, die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
8. **Die Wahl ist öffentlich**. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Salzbergen, den 19. August 2021

Andreas Kaiser  
Bürgermeister

